

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

091

BGB § 839 G; ErbGesG §§ 5 ff.

Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte über die Anordnung einer Unfruchtbarmachung sind "Urteile in einer Rechtssache."

PrALR Einl. § 75; ErbGesG §§ 1, 5

Eine durch ein Erbgesundheitsgericht angeordnete Unfruchtbarmachung gewährt nicht schon um deswillen einen Aufopferungsanspruch, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme objektiv nicht vorlagen.

BGH, Urt.v. 19. Februar 1962 - III ZR 23/60 OLG Köln
LG Bonn

Verkündet am 19. Februar 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Anton H [REDACTED], H [REDACTED] bei I [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln,
2. den Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den
Landschaftsverbandsdirektor in Köln,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagter.

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla
und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 7. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Auf Grund eines Antrages des Direktors der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn vom 5. Februar 1940 wurde durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn vom 5. April 1940 die Unfruchtbarmachung des Klägers auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl I 529 mit den späteren Änderungen) - ErbGesG - angeordnet, weil das Erbgesundheitsgericht für festgestellt erachtete, daß der Kläger an Schizophrenie leide. Als Gutachter in diesem Verfahren wurde auf Vorschlag des Direktors der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt der damalige Oberarzt der Anstalt, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. G. [REDACTED], gehört. Als Vertreter des Klägers in dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht wurde der Kreisamtsleiter S. [REDACTED] aus B. [REDACTED] als Pfleger bestellt.

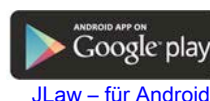
Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts wurde am 4. Mai 1940 in der Chirurgischen Universitätsklinik in Bonn vollzogen. Am 11. Mai 1940 wurde der Kläger, der am 25. Januar 1940 in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn eingewiesen worden war, wieder aus der Anstalt entlassen.

Auf Antrag des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Bonn wurde durch Beschluß des Amtsgerichts in Lechenich vom 7. Juni 1940 die Entmündigung des Klägers wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, nachdem auf Grund eines Beschlusses vom 18. März 1940 bereits am 21. März 1940 der Rechtsanwalt Dr. C. [REDACTED] aus L. [REDACTED] zum vorläufigen Vormund des Klägers bestellt worden war. Als Gutachter wurde auch in diesem Verfahren Dr. G. [REDACTED] gehört. Auf Betreiben des Klägers wurde seine Entmündigung durch Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schluß des Amtsgerichts in Lechenich vom 4. Januar 1944 wieder aufgehoben, da das Gericht auf Grund der ihm vorliegenden neuen Gutachten zu der Überzeugung gelangte, daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung entfallen seien.

Auf Antrag des Klägers wurde im Wiederaufnahmeverfahren durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Köln vom 17. Juni 1949 auch der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn vom 5. April 1940 über die Anordnung der Unfruchtbarmachung des Klägers aufgehoben. In den Gründen dieses Beschlusses heißt es im wesentlichen: Bei voller Kenntnis des Sachverhalts, wie er sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme jetzt biete, den das Erbgesundheitsgericht Bonn aber 1940 nicht in der erforderlichen Weise ausreichend aufgeklärt habe, hätten bei Erlaß des Beschlusses vom 5. April 1940 die Voraussetzungen für die Anordnung der Sterilisation des Klägers nicht vorgelegen; die damalige Unfruchtbarmachung sei somit nicht rechtens gewesen.

Am 24. September 1952 hat der Kläger gegen das beklagte Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Sozialminister, eine Klage erhoben (Aktenzeichen: 7 O 80/53 LG Bonn), mit der er die Zahlung von 13.700,- DM nebst 4-% Zinsen seit Klageerhebung sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 5.000,- DM verlangte und die Feststellung begehrte, daß das beklagte Land ihm für den weiteren Schaden hafte, der ihm durch die am 4. Mai 1940 durchgeführte Unfruchtbarmachung entstanden sei. Zur Begründung seiner damaligen Klage hat er vorgetragen: Das in dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht von dem Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] erstattete Gutachten sei amtspflichtwidrig unrichtig ge-

wesen; da Dr. G. [REDACTED] preußischer Staatsbeamter gewesen sei, habe das beklagte Land als Funktionsnachfolger des ehemaligen Landes Preußen für dessen Verbindlichkeiten einzustehen. Diese Klage ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 22. April 1954 (7 U 204/53 OLG Köln) rechtskräftig abgewiesen worden. In seiner Entscheidung hat das Oberlandesgericht im wesentlichen ausgeführt: Es sei schon fraglich, ob Dr. G. [REDACTED] im Dienst des Landes Preußen gestanden habe und somit das beklagte Land der richtige Beklagte sei. Diese Frage könne aber offen bleiben, da der geltend gemachte Klageanspruch bereits daran scheitere, daß der Kläger nicht dargetan habe, daß er von seinem früheren Vormund - dem Rechtsanwalt Dr. C. [REDACTED] - einen Ersatz des ihm angeblich entstandenen Schadens nicht erlangen könne; schon aus seinem eigenen Klagevortrag ergebe sich vielmehr ein Schadensersatzanspruch gegen Dr. C. [REDACTED].

Daraufhin hat der Kläger am 13. Juli 1954 Klage gegen Rechtsanwalt Dr. C. [REDACTED] erhoben (1 O 121/54 LG Bonn), mit der er die Zahlung von 15.950,- DM wegen einer angeblich durch die erfolgte Sterilisation bedingten Erwerbsminderung und zeitweisen Erwerbsunfähigkeit und die Entrichtung eines Schmerzensgeldes von 5.000,- DM sowie die Feststellung der Haftung des Beklagten für allen weiteren ihm aus der Unfruchtbarmachung noch entstehenden Schaden verlangte. Zur Rechtfertigung seiner Klage hat er vorgetragen, Dr. C. [REDACTED] habe es in seiner Eigenschaft als Vormund schuldhaft unterlassen, ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn vom 5. April 1940 (über die Anordnung seiner Unfruchtbarmachung) einzulegen; er sei ihm infolgedessen zum Ersatz des durch die Sterilisation er-

wachsenen Schadens verpflichtet. In diesem Verfahren hat der Kläger dem "Land Nordrhein-Westfalen zugleich auch in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Provinzialverbandes Rheinland, vertreten durch den Herrn Sozialminister in Düsseldorf" am 16. November 1954 den Streit verkündet.

Durch Teilurteil vom 9. Februar 1955 hat das Landgericht den Kläger mit seiner Klage gegen Dr. C [REDACTED] rechtskräftig abgewiesen, weil der Kläger vor Ablauf der Beschwerdefrist unfruchtbar gemacht worden und deshalb das Verhalten Dr. C [REDACTED]s für den Schaden des Klägers nicht ursächlich sei.

Bereits am 6. Dezember 1954 hatte der Kläger in demselben Verfahren eine Klage gegen das "Land Nordrhein-Westfalen zugleich auch in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Provinzialverbandes Rheinland, vertreten durch den Sozialminister", beim Landgericht eingereicht, die dem Sozialminister am 10. Dezember 1954 zugestellt wurde und mit der der Kläger die gleichen wie gegen Dr. C [REDACTED] gestellten Anträge verfolgte und deren gesamtschuldnerische Haftung erstrebte. Zur Begründung der Klage machte er geltend, das beklagte Land hafte ihm für den durch die Unfruchtbarmachung entstandenen Schaden, weil der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts vom 5. April 1940 vor Ablauf der Beschwerdefrist vollzogen worden sei und weil ihm in dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht in Bonn ein Pfleger bestellt worden sei, der nicht sein Interesse, sondern das des nationalsozialistischen Staates wahrgenommen habe. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Landgerichts vom 11. Mai 1955 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in dieser mündlichen Verhandlung erklärt, daß

er die Klage gegen das beklagte Land, vertreten durch den Sozialminister, zurücknehme, wozu der Prozeßbevollmächtigte des Landes sein Einverständnis erklärte. Zuvor hatte der Kläger eine Klage gegen das beklagte Land, nunmehr vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, am 12. April 1955 beim Landgericht eingereicht, die dem Generalstaatsanwalt am 15. April 1955 zugestellt worden ist.

Die Klage gegen den beklagten Landschaftsverband hat der Kläger in demselben Verfahren am 18. Januar 1955 beim Landgericht eingereicht, und sie ist dem Landschaftsverband am 26. Januar 1955 zugestellt worden.

Mit dem jetzt zur Entscheidung stehenden Klagebegehren erstrebt der Kläger die gesamtschuldnerische Verurteilung des beklagten Landes, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, und des beklagten Landschaftsverbandes entsprechend den bereits gegen Dr. C. [REDACTED] verfolgten Anträgen.

Zur Begründung seiner Klage gegen das beklagte Land hat der Kläger nunmehr ausgeführt: Die Richter des Erbgesundheitsgerichts in Bonn, die bei der Beschlußfassung über seine Unfruchtbarmachung am 5. April 1940 mitgewirkt hätten, hätten sich einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung ihm gegenüber dadurch schuldig gemacht, daß sie sich bei ihrer Entscheidung allein auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] verlassen hätten. Die sachverständigen Beisitzer des Gerichts hätten wissen müssen, daß Unfälle, wie er ihn kurz vor seiner Einlieferung in die Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt erlitten habe, häufig Erscheinungen zeitigten, die fälschlicherweise als Ausfluß einer Schizophrenie angesehen werden könnten. Das Gericht hätte daher das Gutachten Dr. G. [REDACTED]s sehr

sorgfältig überprüfen müssen. Namentlich wäre auch die Vernehmung des Zeugen P [REDACTED], der 1940 als einziger Zeuge seit längerer Zeit bei ihm geistige Störungen beobachtet haben wollte, notwendig gewesen. Die Haftung des beklagten Landes sei im übrigen auch deshalb begründet, weil die mit der Durchführung der Sterilisation befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft und Ärzte diese vorzeitig veranlaßt und durchgeführt hätten. Desgleichen müsse das beklagte Land für den ihm entstandenen Schaden wegen der mangelhaften Auswahl des für ihn bestellten Vormundes und Pflegers eintreten.

Seine Klage gegen den beklagten Landschaftsverband hat der Kläger - ebenso wie die am 24. September 1952 gegen das beklagte Land Nordrhein-Westfalen erhobene Klage - auf eine Amtspflichtverletzung des Sachverständigen Dr. G [REDACTED] gestützt, die er darin erblickt, daß dieser in dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ein falsches Gutachten über ihn erstattet habe. Wie in dem früheren Verfahren hat er behauptet, die Unrichtigkeit des Gutachtens sei darauf zurückzuführen, daß Dr. G [REDACTED] seine Angaben über den erlittenen Unfall als Halluzinationen abgetan und die von ihm erkannten Symptome unter Außerachtlassung der Regeln der ärztlichen Kunst mißdeutet habe.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie sind den Ausführungen des Klägers mit rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen entgegengetreten. Insbesondere berufen sich beide Beklagten darauf, daß den jetzigen Klageansprüchen die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils im Vorprozeß (7 O 80/53 LG Bonn) entgegenstehe; darüberhinaus stellen beide Beklagte das Vorliegen der

Voraussetzungen von Amtshaftungsansprüchen in Abrede und erheben zudem die Einrede der Verjährung. Das beklagte Land ist ferner der Ansicht, ein etwaiger Ersatzanspruch des Klägers sei nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erloschen, zumindest unterliege er der Regelung dieses Gesetzes.

Durch Grundurteil vom 27. Oktober 1958, an Verkündungs- statt den Parteien zugestellt am 5. und 8. Dezember 1958, hat das Landgericht die Klage sowohl gegen das beklagte Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt, als auch gegen den beklagten Landschaftsverband dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung beider Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils beide Klagen abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche gegen beide Beklagten weiter, die ihrerseits um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

A.

Soweit das Berufungsgericht - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - ausgeführt hat, den jetzt im Streit befindlichen Klageansprüchen stehe die Rechtskraft des im Vorprozeß (7 O 80/53 LG Bonn) ergangenen klageabweisenden Urteils nicht entgegen, sind Rechtsbedenken nicht zu erheben.

Wenn auch im Verhältnis zum beklagten Land die Parteien selbst die gleichen sind, so war doch in diesem Vorprozeß ausweislich des insoweit maßgeblichen Tatbestands des Berufungsurteils vom 22. April 1954 alleiniger

Klagegrund die behauptete Amtspflichtverletzung des Gutachters Dr. G [REDACTED], und nur über diesen Anspruch hat das Berufungsgericht rechtskräftig entschieden. Demgegenüber sind jetzt Ansprüche gegen das beklagte Land wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen der Richter des Erbgesundheitsgerichts in Bonn sowie von Beamten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Erlaß und der Durchführung des Beschlusses vom 5. April 1940 und schließlich von Richtern bei der Auswahl des für den Kläger bestellten Vormundes und Pflegers im Streit, mithin rechtlich andere Ansprüche. Das Berufungsgericht hat danach zutreffend eine Rechtskraftwirkung des klageabweisenden Urteils im Vorprozeß für die jetzt zur Entscheidung stehenden Ansprüche verneint.

Soweit der jetzt gegen den beklagten Landschaftsverband wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen des Gutachters Dr. G [REDACTED] erhobene Klageanspruch im Streit steht, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Im Vorprozeß (7 O 80/53 LG Bonn) seien die Parteien nicht die gleichen wie im jetzigen Rechtsstreit gewesen, so daß schon nach § 325 Abs. 1 ZPO die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils im Vorprozeß dem jetzt geltend gemachten Anspruch nicht entgegenstehe. Auch habe sich die Klage im Vorprozeß nicht - worauf der beklagte Landschaftsverband in diesem Zusammenhang abgehoben hatte - gegen das Land als vorübergehenden Wahrnehmer der Rechte und Pflichten des ehemaligen Provinzialverbandes der Rheinprovinz, die gemäß § 33 der Landschaftsverbandsordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GVBl S. 271 ff) mit dem 1. Oktober 1953 auf den beklagten Landschaftsverband übergegangen seien, gerichtet, sondern gegen das Land

Nordrhein-Westfalen ausdrücklich nur als Funktionsnachfolger des ehemaligen Landes Preußen; denn der Kläger habe im Vorprozeß zur Klagebegründung insoweit ausschließlich behauptet, der Gutachter Dr. G. [REDACTED] habe als preußischer Staatsbeamter im Dienst des Landes Preußen gestanden und in dieser Eigenschaft die behaupteten Amtspflichtverletzungen begangen, derentwegen der Klageanspruch im Vorprozeß geltend gemacht worden ist.

Das ist frei von Rechtsirrtum.

Von alledem abgesehen ist die Klage im Vorprozeß mit der Begründung abgewiesen worden, daß das Nichtvorliegen anderweiter Ersatzansprüche, nämlich gegen den früheren Vormund Dr. C. [REDACTED], noch nicht dargetan sei. Das frühere Urteil steht daher auch aus diesem Gesichtspunkt, nachdem Ansprüche des Klägers gegen Dr. C. [REDACTED] rechtskräftig abgewiesen worden sind, der jetzigen Klage nicht mehr entgegen (vgl. BGHZ 35, 338, 340/1).

B. Ansprüche gegen den beklagten Landschaftsverband.

I.

1. Das Berufungsgericht kommt zur Abweisung der Klage gegen den Landschaftsverband, weil es die geltend gemachten Amtshaftungsansprüche für verjährt ansieht. Hierzu hat es allgemein dargelegt: Gemäß § 852 BGB beginne die Verjährung der Ansprüche aus Amtspflichtverletzung mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen habe, sodaß er in der Lage sei, eine etwaige Klage auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu begründen. Zwar bedinge im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB der Beginn der Verjährungsfrist des § 852 BGB die Kenntnis des

Klägers, daß er eine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Ausgleichs seines Schadens nicht habe. Der Kläger - und mit ihm das Landgericht - verkenne aber, daß der Anspruchsberechtigte die Feststellung, ob er von einem Dritten Ersatz verlangen könne, nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben könne. Er müsse sich vielmehr, wenn ein Dritter als Ersatzpflichtiger in Betracht komme, durch alsbaldige Inanspruchnahme des Dritten Klarheit verschaffen. Dabei genüge es, wenn er in der Lage sei, auf Grund des ihm bekannten Sachverhalts eine Klage gegen einen Dritten zu erheben, wobei es nicht erforderlich sei, daß er eine sichere Überzeugung von der Haftung des Dritten habe. Falls der Anspruchsberechtigte es unterlassen habe, gegebenenfalls eine derartige Klage gegen einen Dritten zu erheben, beginne der Lauf der Verjährungsfrist des § 852 BGB daher in dem Zeitpunkt, in dem im Prozeßweg hätte festgestellt werden können, ob und in welchem Umfang der Dritte zur Ersatzleistung verpflichtet sei.

Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts steht mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats in Übereinstimmung und ist nicht zu beanstanden (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 852 Anm. 6 und 12 mit Nachweisen).

2. In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze führt das Berufungsgericht weiter aus:

Nachdem der Beschluß über die Unfruchtbarmachung des Klägers vom 5. April 1940 bereits durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Köln vom 17. Juni 1949 aufgehoben worden sei, sei der Kläger zumindest mit Beginn des Jahres 1952 in der Lage gewesen, gegen den

beklagten Landschaftsverband oder dessen Rechtsvorgänger, den früheren Provinzialverband der Rheinprovinz, wegen der dem Gutachter Dr. G. [REDACTED] vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen eine Klage zu erheben. Denn in diesem Zeitpunkt seien dem Kläger sämtliche Umstände bekannt gewesen, aus denen eine Inanspruchnahme des Provinzialverbandes, in dessen Dienst Dr. G. [REDACTED] gestanden habe, wegen des behaupteten Schadens hätte hergeleitet werden können. Ebenso hätte der Kläger bis zum Beginn des Jahres 1952 Gelegenheit zur Klärung und Feststellung gehabt, ob eine Haftung seines früheren Vormundes für den geltend gemachten Schaden in Frage gekommen sei. Irrig sei die Meinung des Klägers, im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB habe erst mit dem Teilurteil des Landgerichts Bonn vom 9. Februar 1955 (in dem jetzigen Verfahren ergangen), das den gegen den früheren Vormund Dr. C. [REDACTED] geltend gemachten Ersatzanspruch abgewiesen habe, die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Dem Kläger seien nämlich die von ihm gegen seinen früheren Vormund erhobenen Pflichtverletzungen bereits vor Aufhebung seiner Entmündigung durch den Beschluß des Amtsgerichts in Lechenich vom 4. Januar 1944 bekannt gewesen. Er wäre also gehalten gewesen, nach dem Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Köln vom 17. Juni 1949 unverzüglich klarzustellen, ob eine Haftung des Vormundes gegeben sei. Diese Klärung hätte er spätestens bis zum Beginn des Jahres 1952 herbeiführen können, zumal die endgültige gerichtliche Entscheidung über den später geltend gemachten Klageanspruch gegen Dr. C. [REDACTED] in weniger als acht Monaten herbeigeführt worden sei. Hiernach sei der Beginn der Verjährungsfrist des § 852 BGB zumindest auf den Beginn des Jahres 1952 und demnach der Ablauf der Frist

spätestens auf das Ende des Jahres 1954 anzusetzen. Mithin seien die Amtshaftungsansprüche gegen den Landschaftsverband allerspätestens mit dem 31. Dezember 1954 verjährt, so daß die erst am 18. Januar 1955 eingereichte und demnächst zugestellte Klage verspätet gewesen sei. Die Tatsache, daß der Kläger ursprünglich angenommen habe, Dr. G. [REDACTED] sei preußischer Staatsbeamter gewesen, weshalb er mit seiner Klage im September 1952 das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Sozialminister, irrtümlich in Anspruch genommen habe, sei für die Frage der Verjährung ohne Bedeutung. Denn dem Kläger sei die Person des Beklagten (Dr. G. [REDACTED]), dem die Verletzung einer Amtspflicht (durch Erstattung eines falschen Gutachtens) vorgeworfen worden sei, schon seit dem Jahre 1940 bekannt gewesen. Ein rechtlicher Irrtum über die Person des Dienstherrn, der für eine Amtspflichtverletzung Dr. G. [REDACTED]s einzustehen habe, falle dem Kläger zur Last.

3. Die Rügen der Revision gegen die vom Berufungsgericht angenommene Verjährung der Amtshaftungsansprüche gegen den beklagten Landschaftsverband greifen nicht durch.

Zwar können, entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts, auch rechtliche Zweifel über die anstelle des amtspflichtwidrig handelnden Beamten haftungsmäßig eintretende Körperschaft die Verjährungsfrist beeinflussen (vgl. BGE-RGRK aaO § 852 Anm. 6 u. 12 a.E.). Darum handelte es sich hier aber nicht, sondern zunächst lediglich um die Frage, in wessen Diensten Dr. G. [REDACTED] tatsächlich stand, dessen Person dem

Kläger nach dem festgestelltem Sachverhalt schon seit 1940 bekannt war und von dessen angeblichen Amtspflichtverletzungen der Kläger spätestens mit dem Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Köln vom 17. Juni 1949 Kenntnis erlangte. Festzustellen, in wessen Diensten Dr. G. [REDACTED] im Jahr 1940 tatsächlich gestanden hatte, war dem Kläger aber innerhalb kurzer Frist, d.h. mindestens bis Ende 1951, möglich und zuzumuten.

Die im September 1952 lediglich als Funktionsnachfolger Preußens gegen das beklagte Land, vertreten durch den Sozialminister, vom Kläger erhobene Klage konnte eine Verjährungsunterbrechung (§ 209 Abs. 1 BGB) der Ansprüche gegen den für Amtspflichtverletzungen Dr. G. [REDACTED] haftungsmäßig allein in Betracht kommenden Provinzialverband und ab 1. Oktober 1953 gegen den an seine Stelle tretenden beklagten Landschaftsverband nicht herbeiführen, da es sich insoweit um zwei verschiedene Parteien auf seiten des Beklagten handelt.

Die im Verlauf des jetzigen Prozesses unter dem 16. November 1954 dem Land Nordrhein-Westfalen, "zugleich auch in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Provinzialverbandes Rheinland", vertreten durch den Sozialminister, zugestellte Streitverkündung, auf die die Revision abhebt, war ebenfalls nicht zur Unterbrechung der Verjährung (§ 209 Abs. 2 BGB) geeignet. Denn einmal handelt es sich auch insoweit um zwei verschiedene Parteien auf Seiten des Beklagten, und zum anderen war der jetzt beklagte Landschaftsverband bereits seit dem 1. Oktober 1953 in die Rechte und Pflichten des ehemaligen Provinzialverbandes Rheinland eingetreten, so daß dem Land gegenüber in keiner Weise

Rechts- und Prozeßhandlungen mit Wirkungen gegen den rechtlich selbständigen Landschaftsverband vorgenommen werden konnten. Irgendein sonstiger Rechtsgrund, daß der beklagte Landschaftsverband diese Streitverkündung "gegen sich gelten lassen" müsse, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Für die Anwendung des § 203 Abs. 2 BGB ist jedenfalls in diesem Zusammenhang kein Raum, zumal jeder Kläger das Risiko dafür trägt, daß er den richtigen Beklagten in Anspruch nimmt.

Das alles führt dazu, daß das Oberlandesgericht die geltend gemachten Amtshaftungsansprüche gegen den beklagten Landschaftsverband mit Recht als verjährt und deshalb als nicht begründet angesehen hat.

II.

Die Revision rügt weiterhin allgemein, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Klageansprüche aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung begründet seien, jedenfalls sei diese rechtliche Grundlage nicht geprüft worden.

Unabhängig von der - bei der Prüfung der Klageansprüche gegen das beklagte Land noch zu erörternden - Frage, ob der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt überhaupt geeignet ist, einen Aufopferungsanspruch zu begründen, wäre der Landschaftsverband insoweit jedenfalls nicht der richtige Beklagte. Denn er wäre nicht der durch den behaupteten rechtswidrigen Eingriff unmittelbar "Begünstigte" und damit der nach Aufopferungsgrundsätzen Entschädigungspflichtige (vgl. hierzu BGHZ 9, 83, 93). Denn mit der Unfruchtbarmachung wurde eine lediglich dem Staat als Träger der allgemeinen Gesundheitsfürsorge durch das Erbgesundheitsgesetz übertragene Aufgabe erfüllt, während der Landschaftsverband - ebenso

wie sein Vorgänger, der Provinzialverband der Rheinprovinz - nicht ein staatlicher Rechtsträger, sondern eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft war und ist. Schon aus diesem Grunde entfällt ein Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung gegen den beklagten Landschaftsverband.

Mithin ist die vom Berufungsgericht ausgesprochene Abweisung der Klage gegen den Landschaftsverband zu Recht erfolgt.

C. Ansprüche gegen das beklagte Land.

I.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß eine Haftung des beklagten Landes für die vom Kläger geltend gemachten Klageansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Justiz im Jahre 1940 nur aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge in Betracht kommen kann, und daß insoweit nach § 2 Nr. 1 AKG die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht entsprechend dem unstreitigen Sachverhalt ausgeführt, daß der Kläger seine Ansprüche ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldet sowie gerichtlich geltend gemacht, das beklagte Land auch die Erfüllung der Ansprüche abgelehnt habe (§§ 26-29 AKG).

Insoweit sind Rechtsbedenken nicht zu erheben, zumal beide Parteien (Kläger und beklagtes Land) übereinstimmend ausdrücklich die Fortführung des schon vor Erlaß des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes anhängig gewordenen Rechtsstreits unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und eine Prüfung der geltend gemachten Ansprüche unter diesem Gesichtspunkt, besonders hinsichtlich ihrer Erfüllbarkeit, begehren.

II.

(Amtshaftungsansprüche)

1. Soweit der Kläger seine Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land aus behaupteten Amtspflichtverletzungen von Richtern oder von mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft und Ärzten herleitet, sieht das Berufungsgericht solche etwaigen Ansprüche ebenfalls als verjährt an. In Anwendung der bereits dargelegten Grundsätze über die Verjährung von Amtshaftungsansprüchen führt das Oberlandesgericht hierzu aus:

Mit der am 15. Juli 1949 an den Kläger erfolgten Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts in Köln vom 17. Juni 1949, mit dem der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn vom 5. April 1940 über die Anordnung der Sterilisation des Klägers aufgehoben wurde, seien ihm der Schaden und die Tatsachen bekannt geworden, auf Grund deren eine Haftung des beklagten Landes für die den Richtern des Erbgesundheitsgerichts vorgeworfenen Pflichtverletzungen in Frage gekommen sei. Aus den gleichen Gründen, wie sie zur Verjährung von Ansprüchen gegen den Landschaftsverband schon dargelegt sind, hätte der Kläger bis spätestens Ende 1951 klar- und feststellen müssen und können, ob ein anderweiter Ersatzanspruch gegen seinen früheren Vormund Dr. C. in Betracht gekommen sei. Hiernach habe die Verjährungsfrist für Amtshaftungsansprüche wegen der behaupteten Amtspflichtverletzungen der Richter des Erbgesundheitsgerichts nach § 852 BGB ebenfalls zumindest mit dem Beginn des Jahres 1952 zu laufen begonnen. Der Ablauf der Verjährungsfrist sei deshalb spätestens auf das

Ende des Jahres 1954 anzusetzen. Die vorliegende Klage gegen das beklagte Land - gesetzlich richtig vertreten durch den Generalstaatsanwalt - sei indessen erst im April 1955, also verspätet, erhoben worden.

Das gleiche gelte auch für die Klageansprüche, soweit sie aus angeblichen Amtspflichtverletzungen bei der Auswahl und Bestellung des Vormundes sowie des Pflegers (im Erbgesundheitsverfahren) und von Beamten der Staatsanwaltschaft sowie von mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung beauftragten Ärzten hergeleitet würden; auch insoweit seien Amtshaftungsansprüche verjährt.

2. Gegen die Annahme einer Verjährung richten sich verschiedene Angriffe der Revision. Sie meint insbesondere, die Klage gegen das Land, auch soweit es durch den Generalstaatsanwalt vertreten werde, sei entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts bereits im Dezember 1954 erhoben, so daß schon im Zeitpunkt ihrer Einreichung am 6. Dezember 1954 mit der demnächsten Zustellung, also jedenfalls vor dem Ende des Jahres 1954 die Verjährung unterbrochen worden sei (§ 209 BGB). Im April 1955 sei lediglich eine "Berichtigung des Klagerubriks" erfolgt, nämlich in dem Sinne, daß das beklagte Land, nunmehr gesetzlich vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln und nicht mehr durch den ursprünglich als gesetzlichen Vertreter aufgeführten Sozialminister, in Anspruch genommen worden sei. Der Generalstaatsanwalt sei als gesetzlicher Vertreter des beklagten Landes in den zuvor anhängig gemachten Prozeß nur "eingetreten", und er habe das vorangegangene Verfahren "genehmigt". Außerdem sei dem beklagten Land schon im November 1954 der Streit verkündet worden, wodurch ebenfalls die Ver-

jührung unterbrochen worden sei; zumindest seien die Vorschriften der §§ 212 Abs. 2 und 203 Abs. 2 BGB anzuwenden.

Diesen Einwendungen braucht nicht weiter nachgegangen zu werden. Rechtliche Bedenken gegen die Annahme, die Klageansprüche wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Justiz seien im April 1955 verjährt gewesen, ergeben sich vor allem aus folgenden Erwägungen:

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß der Beginn der Verjährungsfrist die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen voraussetzt. Bei seiner Annahme, dem Kläger seien schon Mitte 1949 die Tatsachen für eine Haftung des beklagten Landes für die behaupteten Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Justiz bekannt gewesen, übersieht es jedoch folgendes, jedenfalls setzt es sich nicht damit auseinander: Zu dieser Zeit und noch viele Jahre danach war noch durchaus streitig und durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung keinesfalls eindeutig geklärt, welche Körperschaft wegen Amtspflichtverletzungen von Justizbeamten aus der Zeit vor dem Zusammenbruch des Jahres 1945, um die es hier geht, dem Geschädigten hafte. Da grundsätzlich die "Anstellungskörperschaft" nach Art. 131 WRV, Art. 34 GG für ein Handeln in hoheitlichem Bereich einzutreten hat, mit dem Übergang der Rechtspflege auf das Reich in den Jahren 1934/35 (vgl. RGBI 1934 I 91, 1214 und 1935 I 587) aber dieses allgemein der "haftungspflichtige Dienstherr" der Justizbeamten geworden war (BGB RGRK aaO § 839 Anm. 6 a.E.), richten sich etwa begründete Schadensersatzansprüche des Klägers aus behaupteten Amtspflicht-

verletzungen von Bediensteten der Justiz aus der Zeit vor 1945 grundsätzlich gegen das Reich. Die Frage, ob und gegen wen gegebenenfalls Ansprüche, die ursprünglich gegen das Deutsche Reich gerichtet waren, nach dessen Zusammenbruch im Jahre 1945 gerichtlich verfolgt werden konnten, war auch noch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes äußerst zweifelhaft und Gegenstand eines regen Meinungsstreites (vgl. dazu: BGHZ 4, 266, 276/277; OLG Köln in MDR 1951, 689, 690). Eine hinreichende Klärung der damit verbundenen vielfältigen offenen Rechtsfragen brachte erst das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1952 in BGHZ 8, 169. Erst hierdurch wurde eindeutig klargestellt, daß eine Haftung der nach 1945 neugebildeten Länder sich für Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen gegen den Reichsjustizfiskus ergeben könne, und zwar allein aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge. Es ist anerkannt, daß bei verwickelten und zweifelhaften Rechtsfragen und dadurch bedingter Ungewißheit über die nach den Amtshaftungsbestimmungen an Stelle des tätig gewordenen Beamten tretende öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen im Sinne des § 852 BGB erst beginnt, wenn diese Rechtsfragen eine gewisse Klärung erfahren haben (BGHZ 6, 195, 201/202; LM § 852 BGB Nr. 9). Es läßt sich deshalb durchaus die Meinung vertreten, daß jedenfalls erst mit dem Bekanntwerden der erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1952, mithin erst etwa Anfang 1953 der Kläger eine so hinreichende Sicherheit über den Standpunkt der Rechtsprechung hatte, daß ihm die Erhebung einer Klage gegen das beklagte Land zugemutet werden konnte, wie die Rechtsprechung für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 852 BGB fordert, so

daß in diesem Fall entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts die Verjährung nicht vor Anfang 1953 zu laufen begonnen haben würde.

Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedarf es jedoch nicht, weil Amtshaftungsansprüche gegen das Land nach jeder Richtung sachlich unbegründet sind, wie im Nachstehenden auszuführen sein wird.

3. a) Der Kläger will schadenstiftende schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft und Ärzte darin sehen, daß seine Sterilisation vor Ablauf der in § 9 ErbGesG vorgesehenen "Beschwerdefrist von 1 Monat" und deshalb entgegen §§ 11, 12 ErbGesG vorzeitig und damit widerrechtlich vollzogen worden sei; denn die Unfruchtbarmachung sei schon am 4. Mai 1940 vollzogen worden, obwohl der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn über die Anordnung der Unfruchtbarmachung erst am 5. April 1940 ergangen war.

Hierbei geht jedoch der Kläger - übrigens auch das Landgericht in seinem Teilurteil vom 9. Februar 1955 in diesem Rechtsstreit - von der irrtümlichen Annahme aus, die Beschwerdefrist nach § 9 ErbGesG betrage 1 Monat, während bereits durch das Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 zum ErbGesG (RGBL 1935 I 773) die als Notfrist bestimmte Beschwerdefrist auf "14 Tage" verkürzt worden ist. Bei einer solchen Rechtslage ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers aber schon nicht schlüssig für die Annahme der behaupteten Amtspflichtverletzungen der mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft und Ärzte, nämlich für eine vor "Rechtskraft"

des Anordnungsbeschlusses vorgenommene, also vorzeitige und deshalb schuldhaft rechtswidrige Vollziehung der Sterilisation des Klägers.

b) Der Kläger behauptet weiter schuldhafte Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Justiz bei der Auswahl des für ihn bestellten Vormunds, des Rechtsanwalts Dr. C[REDACTED], und des Pflegers für das Erbgesundheitsverfahren, des früheren NSDAP-Kreisamtsleiters S[REDACTED]. Auch insoweit hat der Kläger ausreichende Tatsachen für die Annahme von schuldhaften Amtspflichtverletzungen nicht vorgetragen.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Vormund einer nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellten Person oder eines Entmündigten kann grundsätzlich nicht als schuldhafte Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsrichters angesehen werden, insbesondere dann nicht, wenn dieser Anwalt als Rechtsvertreter für den später Entmündigten tätig gewesen ist. Daß dieser Gesichtspunkt von dem Vormundschaftsrichter jedenfalls als Grund für die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. C[REDACTED] zum Vormund angesehen wurde, ergibt sich aus dem Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akte des Vormundschaftsgerichts Lechenich H VII 724 (dort Bl. 1 R). In Hinblick hierauf sowie auf den darauf abzielenden eingehenden Sachvortrag des Rechtsanwalts Dr. C[REDACTED] als früheren Beklagten in diesem Rechtsstreit (vgl. dessen Schriftsatz vom 29. September 1954 S. 2-4) war es aber Sache des Klägers, substantiiert unter Beweistritt darzulegen, aus welchen anderweiten Gründen eine schuldhafte Amtspflichtverletzung in der Bestellung von Rechtsanwalt Dr. C[REDACTED] zum Vormund liegen soll. Dem ist der Kläger nicht nachgekommen, so daß sein

Vorbringen wegen einer angeblichen Amtspflichtverletzung bei der Auswahl des Rechtsanwalts Dr. C [REDACTED] zum Vormund unschlüssig ist.

Der Sachvortrag des Klägers reicht auch nicht aus, um eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Richter des Erbgesundheitsgerichts bei der Auswahl des nach der Behauptung des Klägers zum Pfleger für das Erbgesundheitsverfahren (Art. 2 der 3. Ausf. VO zum ErbGesG vom 25. Februar 1935 - RGEL I 289) bestellten früheren Kreisamtsleiters Schulz zu begründen. Der Umstand allein, daß dieser Pfleger NSDAP-Kreisamtsleiter war und nach der Darstellung des Klägers "das Interesse des Staates" über das des Klägers gestellt habe, genügt jedenfalls hierfür nicht. Bei der Prüfung insbesondere der Verschuldensfrage im Rahmen der Amtshaftung ist von dem Sachverhalt auszugehen, den der betreffende Beamte als gegeben ansehen konnte, wobei insbesondere die gesamten Umstände und Verhältnisse der Zeit, in die das Verhalten des Beamten fällt, nicht unberücksichtigt bleiben können (BGB RGRK aaO § 839 Anm. 45 u. 49 a.E.). Wie der Kläger selbst in seinen Schriftsätzen vom 9. November 1954 Seite 7 ff und vom 15. Januar 1955 Seite 4 u.a. betont hat, erfolgte diese Pflegerbestellung losgelöst von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Erbgesundheitsgericht; der nach diesen Sondervorschriften bestellte Pfleger sollte nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers bei der Wahrnehmung der Belange des "Erbkranken" auch die mit dem Erbgesundheitsgesetz verfolgten "Ziele und Zwecke" und "die Interessen der Volksgemeinschaft" im Auge behalten; ferner war das Erbgesundheitsgericht bei der Auswahl

des Pflegers wesentlich freier gestellt als der Vormundschaftsrichter (vgl. hierzu allgemein: Gütt/Rudin/Ruttke, Erbgesundheitsgesetz 2. Aufl. Erläuterungen zu § 2 und Art. 2 der 3. Ausf.VO S. 199 ff). Bei dieser besonderen gesetzlichen Ausgestaltung sowohl der Bestellung als auch der Aufgaben des Pflegers, die seinerzeit - wie überhaupt die Vorschriften des Erbgesundheitsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen - allgemein als zu Recht bestehend und gültig angesehen wurden, kann den Richtern des Erbgesundheitsgerichts jedenfalls die Tatsache allein nicht zum Verschulden gereichen, daß sie damals einen NSDAP-Kreisamtsleiter für dieses besondere Amt bestellten.

c) Die Ansprüche des Klägers wegen der behaupteten Amtspflichtverletzungen der Richter des Erbgesundheitsgerichts in Bonn im Zusammenhang mit dem Beschluß vom 5. April 1940, durch den die Unfruchtbarmachung des Klägers angeordnet wurde, scheitern aus der vom Berufungsgericht vertretenen Hilfserwägung, daß die Richter die ihnen vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen nur "bei einem Urteil in einer Rechtssache" (§ 839 Abs. 2 BGB) begangen haben könnten, und weil der Kläger an tatsächlichen Voraussetzungen für eine danach erforderliche vorsätzliche Pflichtverletzung nichts vorgetragen habe.

Der erkennende Senat hat zwar in seinem Urteil vom 24. Januar 1955 - III ZR 29/54 - (NJW 1956, 1716) die Auffassung vertreten, daß das Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 839 Abs. 2 BGB erfülle. Hieran wird jedoch nach nochmaliger Überprüfung nicht festgehalten.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen (BGHZ 10, 55; 13, 142 u.a.), daß als "Urteil" in einer Rechtssache nicht nur Urteile im eigentlichen, prozeßrechtlichen Sinne anzusehen sind, vielmehr auch alle diejenigen richterlichen Entscheidungen, die ihrem Wesen nach einem Urteil gleichzusetzen, also "urteilsvertretende Erkenntnisse" sind. Es muß sich dabei einmal um Entscheidungen eines "Gerichts" handeln; Entscheidungen nichtrichterlicher Behörden fallen auch dann nicht unter § 839 Abs. 2 BGB, wenn sie in einem den Vorschriften der Zivil- oder Strafprozeßordnung angenäherten Verfahren ergehen (BGHZ 10, 55, 57). Die Entscheidung muß ferner als "Urteil in einer Rechtssache" ergehen, wobei eine solche Rechtssache jedenfalls dann vorliegt, wenn es sich um ein Streit- oder Strafverfahren handelt, d.h. um ein Verfahren, das sich nach bestimmten rechtsstaatlichen prozessualen Regeln richtet und in dem auf Grund einer Klage oder Anklage sowie auf Grund eines bestimmten Tatbestandes durch einen unabhängigen Richter nach materiellen Normen ein Streit zwischen Parteien entschieden oder einer Person eine Strafe auferlegt wird (BGHZ 10, 55, 59, 60). Andererseits kommt hier, wie der Senat in seinem Urteil vom 20. Mai 1957 - III ZR 8/56 - (LM Nr. 6 zu § 839 (G) BGB) ausgeführt hat, nur das eigentliche "Erkenntnisverfahren" in Betracht, dessen Ziel im wesentlichen die Anwendung materieller Rechtsnormen auf einen konkreten Fall ist. Dementsprechend scheidet z.B. das Vertragshilfungsverfahren, das Zwangsvollstreckungs-, Vergleichs- und Konkursverfahren und auch das Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich Streitwertfestsetzung (vgl. dazu BGH LM Nr. 4 zu § 839 (Fi) BGB, in NJW 1959, 1085 und 1962, 36; BGHZ 36, 144) in diesem Zusammenhang aus, da es sich bei

diesen Verfahren nur um die Art und Weise der Durchsetzung von Rechten handelt, über deren Bestehen nach den Grundsätzen des materiellen Rechts aber nicht mehr zu entscheiden ist. Schließlich ist es für den Begriff eines "Urteils in einer Rechtssache" erheblich, daß die Entscheidung unter den für ein "Urteil" wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, nach Anhörung von Zeugen und mit Begründung des Spruchs zu ergehen hat, und daß mit ihr das Prozeßrechtsverhältnis für die Instanz beendet wird (BGHZ 10, 55, 60; 13, 142, 144; LM Nr. 6 zu § 839 (G) BGB; Urteil vom 18. September 1961 - III ZR 107/60 - S. 4 = NJW 1962, 36). Das Erfordernis einer vorangehenden mündlichen Verhandlung ist dagegen nicht immer entscheidend (BGHZ 10, 55, 60/61); soweit dieses Erfordernis im Urteil vom 20. Mai 1957 - III ZR 8/56 - S. 7 = NJW 1957, 1277 als wesentlich bezeichnet worden ist, kann dem nur die Bedeutung beigemessen werden, daß das rechtliche Gehör gewahrt sein muß.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten und auf deren Beschlüsse führt bei richtiger Wertung dazu, die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte über die Unfruchtbarmachung als urteilsvertretende Erkenntnisse im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB anzusehen.

Daß es sich bei diesen Beschlüssen um Entscheidungen von "Gerichten" handelt, kann nicht zweifelsfrei sein. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß das Gesetz selbst den Ausdruck "Erbgesundheitsgericht" gebraucht, sondern vor allem aus der Zusammensetzung der den ordentlichen

Gerichten angegliederten (§§ 6, 10 ErbGesG) Spruchkörper. Diese bestanden aus einem ordentlichen Richter als Vorsitzenden und zwei Ärzten als Beisitzern und entsprachen damit vergleichsweise etwa der Zusammensetzung eines Schöffengerichts oder einer Kammer für Handelssachen. Auch die Beisitzer waren in ihrer richterlichen Entscheidung unabhängig; das kommt u.a. auch darin zum Ausdruck, daß ihre Bestellung gemäß Art. 13 Abs. 2 u. 4 der 3. Ausf.VO zum ErbGesG von vornherein auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren erfolgte und die Reihenfolge für die Heranziehung der Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen ganze Dauer bestimmt wurde (vgl. hierzu Gütt/Rüdlin/Ruttke aaO Anm. 6 zu § 6 u. Anm. 24 zu Art. 13 der 3. Ausf.VO - S. 224 und 232/3).

Das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten ist auch als ein Erkenntnisverfahren in einer Rechtssache im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB anzusehen, wie es begrifflich in den Entscheidungen des Senats in BGHZ 10, 55 und LM § 839 (G) BGB Nr. 6 abgegrenzt worden ist. Denn es hatte den Zweck und das Ziel, in einem geordneten Verfahren einen bestimmten konkreten Sachverhalt festzustellen, und auf ihn die Normen des materiellen Rechts anzuwenden und so eine Entscheidung darüber zu fällen, was im Widerstreit der behaupteten öffentlichen Interessen und der dagegen gesetzten Einzelinteressen rechtens sei. Das Verfahren war nach den einschlägigen Bestimmungen eindeutig darauf angelegt, einen "Streit" zu entscheiden, nämlich im Rahmen - möglicherweise - widerstreitender Interessen eine Entscheidung zu treffen. Das erhellt schon allein daraus, daß Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gegen den Willen des Betroffenen gestellt und daß von dem (den) Antragsteller(n) einerseits und

dem Betroffenen andererseits unabhängig von einander und mit entgegengesetzten Zielen Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Daß Art. 4 der 1. Ausf.VO zum ErbGesG für das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGC - für anwendbar erklärt hat, worauf in dem Urteil des Senats vom 24. Januar 1955 (NJW 1956, 1716) abgehoben worden ist, wird bei nochmaliger Prüfung nicht als entscheidungserheblich angesehen. Abgesehen davon, daß diese Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur ergänzend und subsidiär nach den z.T. sehr ausführlichen Verfahrensvorschriften des Erbgesundheitsgerichts und seiner Ausführungsverordnungen selbst gelten sollten, finden die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in weitem Maße auch auf Verfahren Anwendung, deren Gegenstand zweifelsfrei die Entscheidung echter Parteistreitigkeiten ist; so z.B. für das Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl I, 734) im Bereich der ehemaligen amerikanischen und britischen Besatzungszone (§ 42 Abs. 5 und § 11 Nr. 1 Bundesrückerstattungsgesetz i.V.m. Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland - Amerikanisches Kontrollgebiet - und Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet), sowie bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 (BGBl I, 1387) für das Verfahren nach den in der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone geltenden Entschädigungsgesetzen (Bayern vom 12. August 1949 -

GVBl S. 195; Bremen vom 16. August 1949 - GBl S. 159; Württemberg-Baden vom 16. August 1949 - RegBl S. 187; Hessen vom 10. August 1949 - GVBl S. 101; jeweils § 43 Abs. 3). Daraus ergibt sich, daß die Art des Verfahrens, in dem eine Entscheidung ergeht, nicht zwingend oder unbedingt auch das Wesen dieser Entscheidung in dem hier interessierenden Sinne festlegt. Wohl deutet dann, wenn ein Verfahren sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der erste Anschein darauf hin, daß es sich bei der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung nicht um ein "Streiterkenntnis" handelt. Wo dies jedoch - wie hier - dennoch der Fall ist, ist allein diese Tatsache für die Anwendbarkeit des § 839 Abs. 2 BGB wesentlich. Denn so wenig wie die äußere Bezeichnung einer Entscheidung als "Urteil" oder "Beschuß" kann auch die äußere verfahrensrechtliche Form, in welcher die Entscheidung ergeht, allein maßgebend sein, solange diese Entscheidung nur nach ihrem Charakter und nach der Art ihres Zustandekommens die wesentlichen Merkmale eines Urteils und Urteilsverfahrens aufweist und sonach urteilsvertretend ist. Diese Voraussetzungen liegen bei den Verfahren und den Erkenntnissen der Erbgesundheitsgerichte vor: Daß dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist, ist in dem Gesetz zwar nicht ausdrücklich bestimmt, aber schon daraus zu entnehmen, daß dem Erbgesundheitsgericht in § 7 Abs. 2 die Pflicht auferlegt ist, von Amts wegen die für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen anzustellen; derartige Ermittlungen machen mindestens die Anhörung des Betroffenen unumgänglich, soweit sich eine Pflicht hierzu nicht schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen

ergibt, und tatsächlich wurde dem Betroffenen in aller Regel auch das rechtliche Gehör gewährt (vgl. dazu Gütt/Rüdin/Ruttke aaO S. 228, wo ein Erlaß des Reichsjustizministers angeführt wird, der darauf hinweist, daß der Erbkranke einen Anspruch auf Gehör vor den Gerichten habe; ferner Erbges.ObGer Hamm in JW 1936, 269, 44; Erbges.ObGer Darmstadt in JW 1935, 214). Ferner ist die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung in § 7 Abs. 2 ErbGesG vorgesehen, desgleichen in § 8 die Begründung der Entscheidung des Gerichts. Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts über die Unfruchtbarmachung oder deren Ablehnung beendet die Instanz und ist nach § 9 des Gesetzes nur mit einem befristeten Rechtsmittel nach Art der sofortigen Beschwerde anfechtbar, somit der "Rechtskraft" fähig. Eine Änderung rechtskräftiger Entscheidungen ist schließlich nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 12 Abs. 2 ErbGesG) zulässig, mögen deren Voraussetzungen auch freier gestaltet sein.

Die Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte über die Anordnung einer Unfruchtbarmachung entsprechen hiernach sowohl nach ihrem Charakter als auch nach der Art ihres Zustandekommens und ihren rechtlichen Wirkungen als streitentscheidende Erkenntnisse den Urteilen im Zivil- oder Strafprozeß. Sie sind demnach als urteilsvertretende Entscheidungen und damit als "Urteile in einer Rechtssache" im Sinne des § 839 Abs. 2 BGE anzusehen (so offenbar auch schon Gütt/Rüdin/Ruttke aaO 85 Anm. 1 S. 219/220).

Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Haftung nach § 839 Abs. 2 BGE nicht

dargelegt hat, und daß dafür auch sonst Anhaltspunkte nicht vorliegen.

Soweit die Klageansprüche gegen das beklagte Land auf schuldhaftes Amtspflichtverletzungen gestützt sind, sind sie demnach nach jeder Richtung unbegründet.

III.

Aufopferungsanspruch.

Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der hier gegebene Sachverhalt, nach dem der Kläger in Mai 1940 unfruchtbar gemacht worden sei, ohne daß die hierfür nach dem Erbgesundheitsgesetz geforderten Voraussetzungen vorgelegen hätten, die Klageansprüche nach Aufopferungsgrundsätzen rechtfertige; diese Rechtsgrundlage sei vom Oberlandesgericht irrtümlich überhaupt nicht geprüft worden.

Der Revision ist zuzugeben, daß der sachlich-rechtlichen Prüfung eines Aufopferungsanspruchs weder die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts noch die erhobene Einrede der Verjährung entgegenstehen. Auch ein Aufopferungsanspruch würde ebenso wie ein Amtshaftungsanspruch, soweit eine Grundlage für ihn - wie hier - eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist, hinsichtlich seiner Erfüllung, um die die Parteien streiten, der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AKG unterliegen. Denn für § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AKG ist wegen des dieser Bestimmung zugrunde liegenden sozialen Gedankens allein wesentlich, daß die Ansprüche auf einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Dagegen ist es nicht von Bedeutung, aus welchem Rechts-

grund sie herrühren (vgl. BGH in WM 1959, 1346, 1348; Föaux de la Croix, Kriegsfolgenschlußgesetz Anm. C 1 b zu § 5 AKG; Ernst-Jung-Kellmerein, AKG, Anm. 3 b, bb zu § 5; Begründung des Regierungsentwurfes, Mat-Bd 1 § 27 Nr. 50). Daß der allgemeine Aufopferungsanspruch nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 852 BGB, sondern - soweit nicht Sondervorschriften Platz greifen - einer Verjährung von 30 Jahren unterliegt, ist ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 9, 209 u.a.).

Jedoch ist - auch wenn man den Klagevortrag als richtig unterstellt - sachlichrechtlich ein Aufopferungsanspruch des Klägers zu verneinen.

Der erkennende Senat hat in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 30. November 1953 III ZR 234/52 S. 19 - allerdings nur verhältnismäßig kurz in dem Zusammenhang, ob hinsichtlich des vom damaligen Kläger verlangten Ersatzes von Verdienstaussfall ein anderweiter Ersatzanspruch im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB gegeben sei - ausgeführt: Ein allgemeiner Aufopferungsanspruch sei bei einer nicht rechtens durchgeführten Unfruchtbarmachung auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes nicht gegeben; die Entschädigung für das besondere Opfer zum Wohle des Gemeinwesens, das die Unfruchtbarmachungen brachten, sei durch das Erbgesundheitsgesetz und seine Ausführungsverordnungen insoweit geregelt worden, als dort die Kostentragung für den ärztlichen Eingriff und die anschließende ärztliche Behandlung und der Ersatz für den Verdienstaussfall geordnet worden seien (vgl. § 13 Abs. 2 ErbGesG; Art. 7 der 1. AVO vom 5. Dezember 1933; Art. 9 der 3. AVO vom 25. Februar 1935 und besonders 6. AVO vom 23. Dezember 1936 - sämtlich abgedruckt bei Gütt/Rudin/Ruttke aaO

S. 280 ff und S. 419); ein Aufopferungsanspruch bestehe aber nur dann, wenn es an der gesetzlichen Regelung einer Entschädigung für ein gebrachtes Opfer (hier: Verdienstausfall) fehle. Allgemein ergibt die Prüfung der Rechtsfolgen einer Unfruchtbarmachung, für die die Voraussetzungen des Erbgesundheitsgesetzes tatsächlich nicht vorlagen, im Blick auf einen Aufopferungsanspruch des Betroffenen folgendes:

1. Es kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß dem Kläger durch den irrtümlich angeordneten Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit ein "Opfer abverlangt" worden ist. Er hat es nicht etwa von sich aus freiwillig erbracht, ohne hierzu genötigt worden zu sein. Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts ließ dem Kläger keine Wahl mehr. Für seinen Vollzug waren in § 12 ErbGesG Zwangsmittel vorgesehen. Ob es der Kläger auf deren Anwendung ankommen ließ oder ob er sich dem Gerichtsbeschluß ohnedies beugte, kann keinen Unterschied machen (vgl. hierzu auch BGHZ 25, 238). Dem Kläger ist sein Opfer - der damaligen Auffassung entsprechend - auch im öffentlichen Interesse abverlangt worden. Die Allgemeinheit hat hieraus zwar keinen Nutzen erlangt, zumal selbst nach dem damaligen Rechtszustand die Sterilisation nicht geboten war. Der erkennende Senat hat jedoch schon mehrfach entschieden, daß die Voraussetzungen eines Aufopferungsanspruches auch schon dann gegeben sind, wenn der Staat sich durch den das Opfer des Einzelnen bedingenden Eingriff einer ihm obliegenden Aufgabe entledigen und mithin öffentlichen Interessen dienen wollte, wie dies hier bei der Anwendung des Erbgesundheitsgesetzes tatsächlich der Fall war; ob der Allgemeinheit dagegen tatsächlich ein Vor-

teil erwachsen ist, ist nicht entscheidend (vgl. Urteil vom 6. Mai 1957 - III ZR 12/56 = LM Nr. 23 zu § 75 Einl. Preuß.ALR; Urteil vom 15. März 1956 = III ZR 203/54 S. 6; ferner für das Enteignungsrecht BGHZ 13, 88/92/93). Wesentlich ist daher nur, daß der Eingriff seine Legitimation in der Wahrnehmung öffentlicher Interessen sucht, nicht aber, daß diesen Interessen durch das abverlangte Opfer auch gedient ist. Diese Voraussetzung ist auch bei rechtswidrigen Eingriffen regelmäßig gegeben, da die Machtbefugnis zu hoheitlichen Eingriffen schlechthin nur aus den - sei es auch nur vermeintlichen - Interessen der Allgemeinheit herzuleiten ist (vgl. auch BGHZ 13, 88/92/93).

2. Um einen Aufopferungsanspruch bejahen zu können, ist jedoch notwendig, daß dem Betroffenen ein ihn "ungleich treffendes Sonderopfer" abverlangt worden ist. Schon in seinem grundlegenden Impfschädenurteil vom 19. Februar 1953 (BGHZ 9, 83, 86/87 = LM § 75 Einl. Preuß.ALR Nr. 6 mit Anm.) hat der erkennende Senat zum Ausdruck gebracht, daß ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer nicht vorliege, wenn das Gesetz für alle Bürger oder einen unbestimmten Kreis von ihnen eine gleiche Pflichtenlage geschaffen habe und von ihnen in gleicher Weise ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlange, mithin dem Einzelnen ein von den übrigen nicht gefordertes Opfer nicht auferlege. Im weiteren Verlauf der Entscheidungsgründe ist nochmals betont (aaO S. 92), daß alle diejenigen Opfer, die vom Gesetz gefordert und gewollt seien, keinen Entschädigungsanspruch zu begründen vermöchten, und daß nur diejenigen Nachteile, welche über das hinausgingen, was nach dem Willen des Gesetzes der

Einzelne hinzunehmen habe, als ein einen Entschädigungsanspruch begründendes Sonderopfer angesehen werden könnte. In seinem Urteil vom 2. Mai 1955 (BGHZ 17, 172, 173 ff = LM § 75 Einl.Preuß.ALR Nr. 13 mit Anm.) hat der Senat ebenfalls eingehend dargelegt, daß insoweit, als nach dem Willen des Gesetzgebers nachteilige Folgen eines gesetzlich angeordneten Eingriffs vom Einzelnen hingenommen werden sollten, ein Sonderopfer nicht vorliege. Besonders deutlich sind diese Erwägungen ferner im Urteil des Senats vom 13. Februar 1956 (BGHZ 20, 61, 64 = LM § 75 Einl.Preuß.ALR Nr. 16 mit Anm.) niedergelegt. Hier ist ausgeführt, daß die Wehrdienstgesetze ganz allgemein von allen dazu tauglichen Männern verlangten, im Kriege Wehrdienst zu leisten und die damit verbundenen Nachteile und Gefahren auf sich zu nehmen, so daß der Einzelne, wenn er bei Erfüllung des Wehrdienstes Schaden erlitten habe, insoweit kein besonderes Opfer im Sinne des allgemeinen in § 75 Einl.ALR zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatzes erbracht habe. Der Senat hat schließlich in seiner Entscheidung vom 26. September 1957 (BGHZ 25, 238, 240 = LM § 75 Einl.Preuß.ALR Nr. 26 mit Anm.) nochmals bekräftigt, daß alle diejenigen Opfer, die vom Gesetz gefordert und gewollt seien, Entschädigungsansprüche nicht begründen, und daß nur diejenigen Nachteile als ein besonderes Opfer angesehen werden könnten, die über das hinausgingen, was der Einzelne nach dem Willen des Gesetzes hinzunehmen habe.

Hiernach kann unbedenklich angenommen werden: Bei Schäden infolge hoheitlicher körperlicher Eingriffe, wie z.B. durch Impfung oder auch durch Sterilisation, die über die vom Gesetz gezogene Opfergrenze - d.h. über

das, was der Einzelne nach dem Willen des Gesetzes als normale Folgen oder Erscheinungen des körperlichen Eingriffs hinzunehmen hat - nicht unwesentlich hinausgehen (z.B. schwere Körperschäden, die mit der Impfung oder Sterilisation normalerweise nicht verbunden sind) wird von dem dadurch Betroffenen grundsätzlich auch ein Sonderopfer erbracht, das demnach nach Aufopferungsgrundsätzen zu entschädigen ist. (Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung jetzt insoweit bestätigt, als er für Impfschäden im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 - BGBl I 1012 - entsprechende Bestimmungen erlassen hat). Hierbei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob solche körperlichen Eingriffe auf verwaltungsmäßigem hoheitlichen Handeln beruhen oder auf einer gerichtlichen Anordnung, wie z.B. bei der Impfung auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und bei der Unfruchtbarmachung auf Grund der Anordnung des früheren Erbgesundheitsgerichts. Es spricht ferner nichts dafür, daß das Erbgesundheitsgesetz und seine Ausführungsverordnungen mit ihren Entschädigungsbestimmungen nicht nur für die gesetzlich gewollte Opferlage, sondern darüberhinaus die Entschädigung auch für die Fälle abschließend hätten regeln wollen, in denen das Erbgesundheitsgesetz Grund und Anlaß zu einem Sonderopfer der gekennzeichneten Art war.

Daß nun der Kläger besondere gesundheitliche Schäden erlitten hätte, die über die normalen Folgen und Erscheinungen einer Sterilisation, wie sie das Erbgesundheitsgesetz vorsieht, wesentlich hinausgingen oder hinausgehen, die also die gesetzlich gezogene Opfergrenze überschritten hätten und damit einen Aufopferungsanspruch auslösen könnten, behauptet er aber selbst nicht.

3. Der Gedanke einer Aufopferung, nämlich der Erbringung eines entschädigungspflichtigen Sonderopfers liegt hier aber deshalb nahe, weil der Kläger rechtswidrig, d.h. ohne daß die Voraussetzungen für eine Unfruchtbarmachung nach dem Erbgesundheitsgesetz vorlagen, den Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit dulden mußte, während das Erbgesundheitsgesetz dieses "Opfer" nur den wirklich "Erbkranken" auferlegte. Man könnte aus diesem Grund daran denken, im Falle des Klägers sei wegen des "rechtswidrigen" Abverlangens des Opfers die allgemein zu duldende "Opfergrenze", d.h. was das Gesetz von allen Bürgern forderte und wollte, überschritten, und es sei insoweit eine neue und selbständige "Opferlage" geschaffen worden, als dem Kläger rechtswidrig ein Opfer auferlegt worden sei, das über das hinausgehe, was der Einzelne nach dem Willen des Gesetzes hinzunehmen habe. Dafür spricht vor allem, daß insbesondere im Enteignungsrecht gerade der "rechtswidrige" Eingriff grundsätzlich als die Überschreitung der gesetzlichen allgemeinen Opfergrenze angesehen wird und deshalb in der Regel ein Sonderopfer für den dadurch Betroffenen darstellt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1960 in BGHZ 32, 208).

Die im schon erwähnten Urteil des Senats vom 30. November 1953 - III ZR 234/52 - für die Ablehnung eines Aufopferungsanspruchs im Falle einer rechtswidrigen Sterilisation gegebene Begründung, daß nämlich im Erbgesundheitsgesetz die Entschädigungen abschließend geregelt worden seien, reicht allerdings bei nochmaliger Prüfung nicht aus, um einen Aufopferungsanspruch für den Fall einer nach dem Erbgesundheitsgesetz rechtswidrigen Unfruchtbarmachung zu verneinen. Ebenso wie

nichts dafür spricht, daß im Falle des Erbringens eines Sonderopfers durch Eintritt gesetzlich nicht gewollter oder nicht vorgesehener ungewöhnlicher erheblicher Schäden (vgl. oben unter 2) die vom Erbgesundheitsgesetz und seinen Ausführungsverordnungen vorgesehene Entschädigung auch derartige Sonderfälle abschließend regelt, ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß die gesetzlich geregelte Entschädigung auch die Fälle abschließend regeln wollte, in denen eine Sterilisation ohne die gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen wurde. Zwar kann unbedenklich angenommen werden, daß zumindest diese gesetzliche Entschädigung jedem zukommen sollte, auf den das Gesetz - zu Recht oder zu Unrecht - tatsächlich angewandt worden war. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen vom 28. Juli 1947 (VOBl Br.Z. S. 110) ebenfalls zum Ausdruck gekommen: In § 3 dieser Verordnung ist - entgegen der früheren Auffassung des Erbgesundheitsgesetzes (vgl. dazu die Amtliche Begründung zur Verordnung vom 28. Juli 1947 im Zentraljustizblatt für die Br.Z. 1947 S. 58, und Gütt/Rüdin/Ruttke, Anm. 4 zu § 12 ErbGesG) - die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann für zulässig erklärt, wenn die angeordnete Unfruchtbarmachung bereits durchgeführt ist. Für den Fall eines Erfolges im Wiederaufnahmeverfahren sollen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1947 die früher für die Kosten der Unfruchtbarmachung geltenden Entschädigungsvorschriften auf die durch Beseitigung dieses Eingriffs entstehenden Kosten entsprechend angewandt werden. Damit ist aber

nichts anderes gesagt, als daß nach dem Willen des Gesetzes derjenige, der zu Unrecht dem Gesetz unterworfen wurde, jedenfalls nicht schlechter stehen soll, als derjenige, auf den es zu Recht angewandt wurde. Dagegen ist mangels ausdrücklicher Bestimmung und einer auch nur konkludent zum Ausdruck gekommener Absicht des Gesetzes nicht anzunehmen, daß die getroffene Entschädigungsregelung etwaige weitergehende Ansprüche auch insoweit ausschließen sollte, als der Betroffene dem Gesetz zuwider den Eingriff hinnehmen und damit ein dem Regelfall des Gesetzes nicht entsprechendes "Opfer" bringen mußte.

4. Folgende Erwägungen verbieten es jedoch, in diesem Falle ein entschädigungspflichtiges "Sonderopfer" des Klägers anzunehmen:

Die Anordnung der Unfruchtbarmachung des Klägers erfolgte durch einen, in einem streitentscheidenden Erkenntnisverfahren ergangenen urteilsvertretenden Spruch, wie ihn nur unabhängige und lediglich dem Gesetz unterworfenen Richter fällen können und hier auch tatsächlich gefällt haben. Die rechtsprechende Gewalt, die den Richter anvertraut ist (Art. 92, 97 GrundG), hat zum Inhalt, im Rahmen des dem Gericht unterbreiteten Sachverhalts einen bestimmten Lebensstatbestand festzustellen, den festgestellten Tatbestand unter Gesetz und Recht zu subsumieren und die sich danach aus diesem Tatbestand ergebenden Rechtsfolgen verbindlich auszusprechen. Daß hierbei auch objektiv unrichtige Richtersprüche ergehen können, ist niemals völlig auszuschließen, da dem menschlichen Erkenntnisvermögen von der Natur her Grenzen gesetzt sind. Aber auch solche objektiv unrichtigen Richtersprüche werden "rechtskräftig"

und müssen "von Rechts wegen" von dem Staatsbürger hingenommen werden, es sei denn, daß ihre Beseitigung im Wege eines gesetzlich bestimmten Rechtsmittels oder im Falle ihrer Rechtskraft durch ein gesetzlich für zulässig erklärtes und besonders geregeltes Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen und möglich ist, weil anders der für ein geordnetes Zusammenleben der menschlichen Gemeinschaft und des einzelnen Staatsvolkes notwendige Rechtsfrieden nicht herbeigeführt oder gewahrt werden kann. Dieser sonach jeder Rechtsordnung innewohnender Forderung, sich den gerichtlichen Erkenntnisverfahren und den in ihnen durch Richter ergehenden Urteilen oder urteilsvertretenden Entscheidungen zu beugen, ist jeder Bürger unterworfen, auch wenn dabei im Einzelfalle seine Einzelrechte und -interessen Nachteile erleiden. Insoweit besteht eine jeden Staatsbürger betreffende allgemeine Gefahren- und damit "Opferlage", so daß auch der objektiv unrichtige richterliche Urteilsspruch mit dem damit etwa verbundenen Eingriff in die Rechte des Einzelnen, sei es auch in die körperliche Unversehrtheit oder in die Freiheit, nicht ein den Einzelnen ungleich treffendes Sonderopfer darstellt. Dieses "Opfer" unterscheidet sich nicht von dem, was jeder andere auch erbringen muß, dessen Rechte durch ein objektiv unrichtiges Urteil und die dem Gemeininteresse dienende Rechtskraft dieser Entscheidung verkürzt werden.

Das hat zur Folge, daß in den Fällen von Nachteilen infolge objektiv unrichtiger richterlicher Urteile ein Aufopferungsanspruch zu Gunsten des durch den Urteilsspruch nachteilig betroffenen Einzelnen grundsätzlich nicht besteht. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Tatsachen, daß die Entschädigung für Nachteile, welche durch objektiv unrichtige oder jedenfalls rechtsstaatlich nicht zu billigende richterliche Urteilssprüche verursacht worden sind, in der Regel in Sondergesetzen und nur für bestimmte Fälle ausdrücklich normiert worden ist, z.B. in dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Person vom 20. Mai 1898 (EGBI S. 345), aber auch in den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (vgl. hierzu insbesondere § 2 Abs. 2 und Blessin-Wilden BEG 3. Aufl. zu § 2 Anm. 2 u. 8), und daß sogar Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Richtern bei Urteilssprüchen vom Gesetz nur in einem eng begrenzten Rahmen gegeben werden (§ 839 Abs. 2 BGB). Die bereits erwähnte Verordnung des Zentraljustizamtes der ehemals Britischen Besatzungszone über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Erbgesundheitsachen vom 28. Juli 1947, nach der auch der Fall des Klägers behandelt worden ist, sieht aber eine besondere, von der Regelung des Erbgesundheitsgesetzes abweichende Entschädigung zu Gunsten dessen, der im Wiederaufnahmeverfahren als zu Unrecht unfruchtbar gemacht ausgewiesen worden ist, nicht vor (im Ergebnis ebenso: OLG Celle in NJW 1956, 1114).

Hiernach sind die Klageansprüche gegen das beklagte Land auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Aufopferung sachlich nicht begründet.

Mithin hat das Berufungsgericht jedenfalls im Ergebnis zutreffend auch die Klage gegen das Land als unbegründet abgewiesen, so daß die Revision des Klägers im vollen Umfang mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Dr. Arndt

Dr. Beyer
Gähtgens